

vici et primi Ottonis et primi Henrici, d. h. die Schenkungen Ludwigs des Frommen (817), Ottos I. (962) und Heinrichs II. (1020) (IV, 34—36). Deusedit, der seine Kapitel gern in dem Zusammenhang seiner Vorlage läßt — so übernimmt er (III, 184) das Pippinische Schenkungsversprechen und dessen Erneuerung durch Karl den Großen in der Abfolge von Exzerpten aus dem Liber Pontificalis —, bietet die Kaiserprivilegien von Ludwig bis Heinrich (III, 280—282) und die Schenkung Konstantins (IV, 1) getrennt, erstere in dem Buch über den Kirchenbesitz, die Donatio Constantini am Anfang der Kapitel, in denen die Vorrechte und die Grundlagen der römischen Kirche und des Papstes gegenüber der weltlichen Gewalt zusammengetragen sind. Nur eines der erörterten Stücke hat Gratian mit Sicherheit selbst in seine Concordia discordantium canonum aufgenommen (D. 63 c. 30), einen Auszug aus dem Pactum Hludovicianum, eingeordnet unter die Autoritäten über eine freie Papstwahl, denen auch das Ottonianum und zugleich das Heinricianum beigelegt sind (D. 63 c. 33 palea). Das Constitutum Constantini, als Palea eingerückt⁹⁸), sollte an ganz anderem Ort (D. 96 c. 14 mit c. 13) als Beleg dafür dienen, daß den Laien der Eingriff in Kirchengut untersagt ist; entgegenstehende weltliche Beschlüsse seien ungültig. In allen drei Rechtssammlungen tritt also das Constitutum Constantini als Autorität für die weltliche Herrschaft und den Besitz des Papsttums auf, bei Anselm im Zusammenhang mit den Privilegien späterer Kaiser, bei Deusedit und in dem durch Paleen ergänzten Dekret Gratians zum Beweis kirchlicher Eigenständigkeit. Daß Silvester und seine Nachfolger durch den Erlaß eine universalis potestas in temporalibus empfangen hätten, ist direkt nicht behauptet.

⁹⁸) Grundlegend ist hier A. M. Sticklers Interpretation (Magistri Gratiani sententia de potestate Ecclesiae in Statum, Apollinaris 21 [1948] bes. 78 ff., 108 ff.): der Verzicht Gratians, das Constitutum Constantini aufzunehmen, entspreche dessen Vorstellung, geistliche und weltliche Gewalt, beide von Gott gegeben, zu trennen; trotz ihres Vorrangs werde der geistlichen Gewalt eine jurisdiktionelle Überordnung über die irdische Gewalt nicht zugesprochen. Es läßt sich hinzufügen: auch die palea — nach der Summa Parisiensis ein Zusatz des Paucapalea, vgl. Stickler S. 78 — stellt sich als eine Autorität allein in der Frage kirchlicher Besitzungen dar. Wie aufmerksam Gratian Besitz und Amt trennte, zeigt ein Vergleich des cap., das die Dist. des Constitutum Constantini einleitet (D. 96 c. 1), mit C. 16 q. 7 c. 24. Beide gehen auf dieselbe Quelle zurück. An der ersten Stelle, wo es hauptsächlich um die Integrität des Kirchenbesitzes geht, ist den Laien verboten *de ecclesiasticis facultatibus* (übereinstimmend mit der Vorlage) zu verfügen; an der zweiten, wo es vornehmlich um die Eingriffe der Laien in die Kirchenhoheit geht, ist *facultatibus* durch *dignitatibus* ersetzt.